



Niddataler Nachrichten



Ausgabe 6/2023

Freitag, den 31.03.2023

Jahrgang 5

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Niddatal mit den Stadtteilen Assenheim, Bönstadt, Ilbenstadt und Kaichen

HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Niddatal für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung am 31.01.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

- im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf (Pos. 24)

21.399.937,00 Euro

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf (Pos. 25)

21.396.206,00 Euro

mit einem Saldo von

(Pos. 26)

3.731,00 Euro

- im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf (Pos. 27)

0,00 Euro

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf (Pos. 28)

0,00 Euro

mit einem Saldo von

(Pos. 29)

0,00 Euro

mit einem Überschuss von (Pos. 30)

3.731,00 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf (Pos. 19)

453.222,00 Euro

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf (Pos. 23)

4.635.177,00 Euro

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf (Pos. 28)

(Pos. 28)

4.529.000,00 Euro

mit einem Saldo von

(Pos. 29)

106.177 Euro

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (Pos. 31)

0,00 Euro

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (Pos. 32)

450.000,00 Euro

mit einem Saldo von

(Pos. 33)

-450.000,00 Euro

mit einem Zahlungsmittelüberschuss von (Pos. 34)

109.399,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 450 %

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 542 %

2. Gewerbesteuer auf 380 %

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 31.01.2023 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Magistrat entscheidet über die Leistung von Über- und Außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, gem. § 100 HGO, sofern diese nicht als erheblich anzusehen sind.

Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von jeweils 50.000 Euro gelten dabei als nicht erheblich.

Niddatal, den 09.02.2023

Der Magistrat der Stadt Niddatal

Hahn, Bürgermeister

2. Bekanntmachung

der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung der Stadt Niddatal für das Haushaltsjahr 2023 enthält keine genehmigungsbedürftige Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 03.04.2023 bis 14.04.2023 in der Stadtverwaltung Niddatal, Hauptstraße 2, 61194 Niddatal, Bürgerbüro, zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung aus.

Niddatal, den 27.03.2023

Der Magistrat der Stadt Niddatal

Hahn, Bürgermeister

TAG DER OFFENEN TÜR

im Haus St. Gottfried

Liebe Bürgerinnen und Bürger, die Stadt Niddatal lädt zum Tag der offenen Tür des Hauses St. Gottfried, Im Kloster 6, 61194 Niddatal am Sonntag, den 16.04.2023 von 10 - 16 Uhr ein.

Sie können sich in dieser Zeit das gesamte Gebäude und auch den Klosterpark anschauen.

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER STADT NIDDATAL

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal in ihrer Sitzung am 27.03.2023 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Mitglieder des Magistrates, Mitglieder der städtischen Kommissionen und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10,00 Euro pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der städtischen Kommissionen oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaussfall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 10,00 Euro. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 200,00 Euro nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der städtischen Kommissionen, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertre-

terin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaussfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der städtischen Kommissionen oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung 30,00 Euro
 - daran teilnehmende Stadträte/innen 30,00 Euro
 - ehrenamtliche Stadträte/innen für Magistratssitzungen 30,00 Euro
 - Mitglieder der Ausschüsse für Ausschusssitzungen 30,00 Euro
 - daran teilnehmende Stadträte/innen 30,00 Euro
 - zur Beratung der Ausschüsse zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten/ Sachkundige 30,00 Euro
 - Gewählte Mitglieder der Betriebskommission 30,00 Euro
 - sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission 30,00 Euro
 - Mitglieder der Fraktionen für Sitzungen der Fraktionen 30,00 Euro
 - daran teilnehmende Stadträte/innen 30,00 Euro
 - Mitglieder der Integrations-Kommission 30,00 Euro
 - Mitglieder des Wahlausschusses 20,00 Euro
- Die Mitglieder Wahlvorstände/ Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 50,00 Euro

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 65,00 Euro
- den/ die Erste/n Stadtrat/Stadträtin 120,00 Euro
- weitere ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen 60,00 Euro

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie oder er aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

- (4) Ehrenamtliche Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten je Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 17,50 Euro pro Stunde.

§ 3a Nutzungschädigung

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die an der digitalen Übermittlung von Gremienunterlagen teilnehmen und dafür eigene Medienegeräte (Tablets etc.) benutzen, erhalten eine Nutzungschädigung von 8,00 Euro monatlich.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaussfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Als Fraktionssitzungen gelten auch solche, die in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf die doppelte Anzahl der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Mitglieder des Magistrates, Mitglieder städtischer Kommissionen und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaussfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

Dienstreisen von Mitgliedern des Magistrates werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit,

Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat der Stadt Niddatal schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Niddatal vom 02.11.1989, in der derzeit gültigen Fassung der 9. Änderungssatzung, außer Kraft.

Niddatal, den 28.03.2023

Der Magistrat der Stadt Niddatal
Hahn, Bürgermeister



Stadt Niddatal

Die Stadt Niddatal sucht eine

Reinigungskraft/ Hauswirtschaftskraft

(m/w/d)

als Urlaubs- und Krankheitsvertretung für unsere städtischen Kindertageseinrichtungen im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung.

Das Arbeitsspektrum umfasst die Raumpflege der Kindertagesstätte oder die Tätigkeiten in der Hauswirtschaft mit Mittagstischversorgung. Für diese Tätigkeiten wünschen wir uns eine zuverlässige, belastbare und engagierte Person. Selbstständiges Arbeiten unter Berücksichtigung der geltenden Hygienemaßnahmen wird vorausgesetzt.

Die tägliche Arbeitszeit kann bis zu 4 Stunden je nach Einrichtung oder Tätigkeit betragen. Die Reinigungszeiten beginnen ab 16.30 Uhr, bei der Mittagstischversorgung liegt die Arbeitszeit zwischen 10.30 Uhr und 14.00 Uhr.

Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD EG 2. Eigene Mobilität wird vorausgesetzt.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Sollten Sie an einer dieser Beschäftigungen interessiert sein, dann bitten wir um Ihre Bewerbung schriftlich oder per Mail als PDF an den Magistrat der Stadt Niddatal, Hauptstraße 2, 61194 Niddatal oder an bewerbung@niddatal.de.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Spengler unter der Telefon-Nr. 06034 / 91 24 57 gerne zur Verfügung.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der/die sich Bewerbende in eine Speicherung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich. Ihre Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesendet und 5 Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet. Bitte senden Sie uns daher nur Kopien zu.

MÜLLABHOLUNG

- Fr., 31. März 2023 - Gelbe Tonne
in Bönstadt und Ilbenstadt
Do., 6. April 2023 - Restmüll
Do., 6. April 2023 - Bioabfall
Fr., 14. April 2023 - Altpapier
in Assenheim und Kaichen
Sa., 15. April 2023 - Altpapier
in Bönstadt und Ilbenstadt

ABFALLKALENDER

Der Abfallkalender ist auch als PDF-Download auf der Homepage www.niddatal.de hinterlegt.



Stadt Niddatal

Die Stadt Niddatal sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Verstärkung für unseren Baubetriebshof eine/n

Baubetriebshof- mitarbeiter/in

(m/w/d)

Schwerpunkt: Gärtner/in
in Vollzeit

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Mitarbeit bei der Erledigung von gärtnerischen Arbeiten im Stadtgebiet
- Pflege von öffentlichen Grünanlagen und Straßenbegleitgrün
- Strauch-, Hecken- und Gehölzpflanzungen, Mäharbeiten
- Schnitтарbeiten an Sträuchern, Hecken und Bäumen
- Teilnahme am Winterdienst und bei Sondereinsätzen an Wochenenden
- Übernahme aller typischerweise anfallenden Arbeiten des städtischen Betriebshofs, wie zum Beispiel Wasserrohrbrüche, Straßenreinigung usw.

Unser Anforderungsprofil:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtner/-in Fachrichtung Garten- und Landschaftsbauer/-in, Landschaftsgärtner oder einer vergleichbaren handwerklichen Ausbildung
- Führerschein der Klasse B, BE wünschenswert die Klasse C1 oder CE
- Körperliche Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit und eine selbständige Arbeitsweise
- Aktives Mitglied der Feuerwehr ist wünschenswert

Unser Angebot:

- eine unbefristete Beschäftigung in Vollzeit
- eine leistungsgerechte Vergütung nach Entgeltgruppe 5 mit den üblichen tariflichen Sozialleistungen
- betriebliche Altersvorsorge, Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt
- ein interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- teamorientierte Zusammenarbeit

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Frau Spengler unter der Tel.-Nr. 06034-912457.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis 28.04.2023 an bewerbung@niddatal.de

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen willigen sie ausdrücklich in die Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Auswahlverfahrens für die vorliegende ausgeschriebene Stelle ein. Ihre Einwilligung kann von Ihnen jederzeit widerrufen werden. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für dieses Auswahlverfahren und wird auf Grundlage von Art. 6 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) vorgenommen. Dies schließt die Weitergabe an die Mitglieder der Auswahlkommission, die Personalverwaltung und den Personalrat im Rahmen ihrer organisatorischen bzw. gesetzlichen Zuständigkeit ein. Ihre Daten werden bis längstens 6 Monate nach Abschluss des Auswahlverfahrens gespeichert und anschließend gelöscht.

Bei Mail-Bewerbungen vereinen Sie bitte möglichst alle Unterlagen in einen PDF-Anhang.

Bei postalischen Bewerbungen geben Sie bitte für die Korrespondenz Ihre E-Mail-Adresse an.

Sollten Sie nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens eine Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.



Stadt Niddatal

Die Stadt Niddatal als Trägerin von 4 Kindertagesstätten in drei Stadtteilen, betreut Kinder vom Krippenalter bis zum Schuleintritt mit unterschiedlichen Konzepten. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt, bzw. ab Beginn des Kindergartenjahres 2023/2024

Erzieher

(m/w/d)

in Voll- oder Teilzeit für unsere Einrichtung „Kükennest“ in Niddatal-Bönstadt. Die Kita „Kükennest“ ist eine 4-gruppige Einrichtung für Kinder von 1 bis 6 Jahren.

Sie bringen mit:

- Eine Ausbildung als Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung oder gleichwertige Ausbildung, bzw. Fachkraft nach dem HKJGB
- Liebevoller Engagement und die Begeisterung für eine spielerische Wissensvermittlung mit Witz und Elan

Wir bieten

- Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Voll- oder Teilzeit
- **über tarifliche Vergütung nach TVöD SuE S 8 b.** Bei der Stufenzuordnung berücksichtigen wir Ihre vorherigen berufsbezogenen Tätigkeiten
- ein aufgeschlossenes, flexibles und kreatives Team, das Ihren pädagogischen Auftrag mit hoher Einsatzbereitschaft und großer Motivation ausübt
- einen Wirkungskreis für Ihre umfangreichen pädagogischen Ideen, wenn Sie die Beschäftigung mit Kindern als Ihre Berufung ansehen

Sie haben Interesse an einer Mitarbeit in unserem Team, dann senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bitte an bewerbung@niddatal.de oder an den

Magistrat der Stadt Niddatal
Haupt- u. Personalamt
Frau Spengler
Hauptstr. 2, 61194 Niddatal

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Spengler unter der Telefon-Nr. 06034 / 91 24 57 gerne zur Verfügung.

Im Hinblick auf die Korrespondenz bitten wir um Angabe der E-Mail-Adresse.

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen willigen sie ausdrücklich in die Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Auswahlverfahrens für die vorliegende ausgeschriebene Stelle ein. Ihre Einwilligung kann von Ihnen jederzeit widerrufen werden. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für dieses Auswahlverfahren und wird auf Grundlage von Art. 6 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) vorgenommen. Dies schließt die Weitergabe an die Mitglieder der Auswahlkommission, die Personalverwaltung und den Personalrat im Rahmen ihrer organisatorischen bzw. gesetzlichen Zuständigkeit ein. Ihre Daten werden bis längstens 6 Monate nach Abschluss des Auswahlverfahrens gespeichert und anschließend gelöscht.

Bei Mail-Bewerbungen vereinen Sie bitte wenn möglich alle Unterlagen in einem PDF-Anhang.

Sollten Sie nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens eine Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

SATZUNG

über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwert

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal am 27.03.2023 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Erhebung einer Steuer
auf Spielgeräte und auf das Spielen um
Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Stadt Niddatal (SpappStS)**

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Niddatal erhebt eine Steuer auf das Spielen an Spielgeräten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2
Steuergegenstand,
Besteuerungstatbestände**

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für
 1. die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
 2. das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.
- (3) Als Spielgeräte gelten auch:
 1. Personal Computer, soweit sie in Spielhallen aufgestellt sind und das Spielen am Einzelgerät oder kabelgebunden und nichtkabelgebunden mit anderen Geräten oder im Internet ermöglichen.

**§ 3
Bemessungsgrundlagen**

- Die Steuer bemisst sich:
1. zu § 2 Abs. 1 Nr. 1: nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
 2. zu § 2 Abs. 1 Nr. 2: nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

**§ 4
Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt
zu § 2 Abs. 1 Nr. 1:
je angefangenem Kalendermonat und Gerät
 1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. der Bruttokasse,
 2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 10 v.H. der Bruttokasse,
 3. Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit

nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer

- a) in Spielhallen 100,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 100,00 Euro,
4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 20 v.H. der Bruttokasse,

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:
je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 75,00 Euro.

(2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.

(3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat der Stadt Niddatal die Bruttokasse.

**§ 5
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem das Gerät vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

**§ 6
Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 das Aufstellen von Spielgeräten,
- b) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen unverzüglich der Stadt Niddatal, Steueramt, mitzuteilen.

**§ 7
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Niddatal eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Niddatal zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Niddatal eingegangen ist.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jewei-

ligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kas seninhalt enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

**§ 8
Steueraufsicht und
Prüfungsvorschrift**

Die Stadt Niddatal, Steueramt, ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steueratbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

**§ 9
Geltung des Gesetzes
über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Niddataler Nachrichten in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate vom 30.01.1992, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.01.2001, außer Kraft. Niddatal, den 28.03.2023
Der Magistrat der Stadt Niddatal
Hahn
Bürgermeister

**OVAG-Wasserampel
Trinkwasserverfügbarkeit**

Mrz.	Apr.	Mai	Jun.

kritische Grundwasserverfügbarkeit

mäßige Grundwasserverfügbarkeit

gute Grundwasserverfügbarkeit

Weitere Informationen unter
www.ovag.de/wasser/wasserampel.html

7. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Niddatal

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 759) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal am 27.03.2023 die nachfolgende

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der

Kindertagesstätten der Stadt Niddatal

beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 4 erhält nachfolgende Neufassung:

§ 1 Allgemeines

- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen erhoben. Die Anmeldung zum Essen muss durch die gesetzlichen Vertreter des Kindes erfolgen.

Artikel 2

§ 2 Absatz 2 erhält nachfolgende Neufassung:

§ 2

Betreuungsgebühren für Kinder aus Niddatal

- (2) Folgende Betreuungsarten werden vorgehalten:
- Kindergartenbetreuung:**
Betreut werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbesuch.
 - Kleinkindbetreuung:**
Betreut werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3.

Artikel 3

§ 2 Absatz 3 erhält nachfolgende Neufassung:

§ 2 Betreuungsgebühren für Kinder aus Niddatal

- (3) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für jedes Kind einer Familie oder alleinerziehenden Person für die Betreuungsart

	wöchentliche Betreuungszeit [Std.]	Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsentgelt [Euro]
a) Kindergartenbetreuung		
Halbtagsbetreuung am Vormittag	30,00	199,26
Ganztagsbetreuung vormittags und nachmittags	40,0	265,68
Erweiterte Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	47,5	315,50

Auf die monatlichen Betreuungskosten unter a) wird ein Nachlass in Höhe von 199,26 Euro gewährt.

b) Kleinkindbetreuung		
Halbtagsbetreuung am Vormittag	30,00	298,89
Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	40,00	398,52
Erweiterte Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	47,5	473,23

Artikel 4

§ 2 Absatz 4 erhält nachfolgende Neufassung:

§ 2

Betreuungsgebühren für Kinder aus Niddatal

- (4) Für Zukaufzeiten wird eine zusätzliche Betreuungsgebühr erhoben. Diese beträgt zur Überbrückung der Mittagszeit (jeweils zuzüglich Verpflegungsentgelt)
- von 1,5 Stunden 13,58 Euro
 - von 2,5 Stunden 22,63 Euro
 - von 4,0 Stunden 36,20 Euro

Artikel 5

§ 3 Absatz 1 erhält nachfolgende Neufassung:

§ 3

Ermäßigungen

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder alleinerziehenden Person im Alter zwischen vollendetem 1. Lebensjahr bis zum Schulbesuch eine Kindertageseinrichtungen in der Stadt Niddatal sowie Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres, so werden die Gebühren nach § 2 Absatz 3 für das Kind mit der niedrigeren festgelegten Gebühr um 50% gemindert. Zukaufzeiten gemäß § 2 Absatz 4 sowie das Verpflegungsentgelt werden bei den Ermäßigungen nicht berücksichtigt.

Artikel 6

§ 3 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 7

§ 9 erhält nachfolgende Neufassung:

§ 9 In-Kraft-Treten

Die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Niddatal tritt am 01.05.2023 in Kraft. Niddatal, den 28.03.2023
Der Magistrat der Stadt Niddatal
Hahn
Bürgermeister

FUNDSACHEN

Bei der Stadtverwaltung Niddatal wurden folgende Fundsachen gemeldet:

- Portemonnaie und Ausweise
- Fernrohr
- Winterjacke
- div. Schlüssel
- div. Autoschlüssel
- Sonnenbrille
- Handy

Die Fundsachen können gegen Eigentumsnachweis abgeholt werden.

Für die Abholung bitten wir um eine Terminvereinbarung unter: 06034 91240

Impressum

Herausgeber Der Magistrat der Stadt Niddatal
V.i.S.d.P. Bürgermeister Michael Hahn
Kontakt Hauptstr. 2 · 61194 Niddatal
Telefon: 06034 9124-0
info@niddatal.de · www.niddatal.de

Erscheinungsweise 14-tägig

Auflage 5.000 Stück

Layout, Druck & Verteilung

Werbeagentur creaRtiva · René Angel
06187-9946199 Südstraße 11 · 61194 Niddatal
r.angel@creaRtiva.info

Onlineausgaben www.niddataler-nachrichten.de

Bilder Titelseite © Karlfried Gaumann

Die Niddataler Nachrichten werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Niddatal verteilt. Die Zustellung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Sofern eine Zustellung der Niddataler Nachrichten aufgrund unvorhersehbarer Störungen nicht erfolgt sein sollte, können die jeweiligen Niddataler Nachrichten im Rathaus abgeholt werden.

Hinweis

In unaufschiebbaren Fällen wird außerhalb des normalen Erscheinungstermins ein Sonderdruck herausgegeben.

NIDDATALER NACHRICHTEN

Die nächste Ausgabe der Niddataler Nachrichten erscheint am 14. April 2023.

Die aktuelle Ausgabe und auch Archivausgaben können Sie unter www.niddataler-nachrichten.de finden und komfortabel lesen.

BEREITSCHAFTSDIENSTE UND WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Notdienste

Polizei	110
Feuerwehr, Krankenwagen	112
Rettungsdienst und Krankentransport	
Rettungsleitstelle Wetterau	06031 19222

Telefonische Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

Assenheim, Hauptstr. 2 06034 9124-0

Aus organisatorischen Gründen und um Wartezeiten zu vermeiden, ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

Telefonisch können Sie die Stadtverwaltung zu folgenden Zeiten erreichen:

Mo.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Di.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Do.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Fr.	07.30-12.00 Uhr

Termine beim Ortsgericht sind nur nach Terminabsprache möglich.

Wasserrohrbruch

Außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung rufen Sie die 0162 7696588 an.

Stromstörungen

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG
61169 Friedberg 06031 82-0

Öffnungszeiten der Büchereien

**Stadtbücherei Assenheim,
Hauptstraße 5/10 06034 5198**

Montag	14.00 - 19.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 19.00 Uhr

**Katholische öffentliche Bücherei
Ilbenstadt, Kirchgasse 16**

Mittwoch	15.00 - 17.00 Uhr
Sonntag	10.00 - 11.00 Uhr

Gemeineschwestern

**Wochenenddienste der Gemein-
schwestern sind zu erfragen unter:**

Sozialstationsleitung	06003 810-122
Abrechnungsstelle	
Frau Scherer	06003 810-123
Besprechungsraum	06003 810-124

Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Wetterau Chau-
montplatz 1, 61231 Bad Nauheim
Hochwaldkrankenhaus 116 117
Ärztlicher Notdienst 06181 75858
Innerer Ring 4, 63486 Bruchköbel

Zahnärztlicher Notfalldienst

Im Wetteraukreis zu erfragen bei der Kreisstelle
01805 607011 (kostenpflichtig) Festnetz: 0,14
Euro/Min.; Mobilfunk: max. 0,42 Euro/Min.

Sozialstation häusliche Pflege

Niddatal, Rosbach, Wöllstadt
Leiterin Frau Anett Nowak 06003 810-124
Telefax 06003 810-125

Tierarzt

Dr. med. vet. Stephanie Tascher
Am Hain 10, 61194 Niddatal / Assenheim
Telefon: 06034 9396866

Bürgerhäuser

Assenheim 06034 9022975
Bönstadt 06034 9022900
Ilbenstadt 06034 3917
Kaichen 06187 3969

Kompostierungsanlage

Ilbenstadt, Außenliegend 06034 930920
An der Landesstraße 3188

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr

Recyclinghof

Der Recyclinghof am Humus- und Erdenwerk
in Ilbenstadt wird vom Abfallwirtschaftsbe-
trieb des Wetteraukreises betrieben.

61194 Niddatal / Ilbenstadt
Außenliegend an der L 3188

www.recyclinghof-wetterau.de

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr
Samstag 9.00 - 14.00 Uhr
Letzter Einlass: 15 Minuten vor Schließung
Annahmen nur aus privaten Haushalten des
Wetteraukreises in haushaltsüblichen Men-
gen.

Sperrmüll	bis 40 kg pauschal	6,00 €
	je weiteres Kilo	0,18 €/kg
Bauschutt	bis 40 kg pauschal	2,00 €
	je weiteres Kilo	0,06 €/kg
Grünabfall	bis 40 kg pauschal	2,00 €
	je weiteres Kilo	0,06 €/kg
Reifen		3,50 €/Stück
Altholz A IV	bis 40 kg pauschal	6,60 €
	je weiteres Kilo	0,20 €/kg
(überwiegend aus dem Außenbereich)		
Altholz A I-III	bis 40 kg pauschal	3,30 €
	je weiteres Kilo	0,10 €/kg
(aus dem Innenbereich)		

Kostenlose Annahme

Altbatterien, Altkleider, CDs/DVDs, Drucker-
patronen/Tonerkartuschen, Elektrogeräte,
Flachglas/Behälterglas, Hartkunststoffe aus
PP/PE, Korken, LED-/Energiesparlampen,
Metallschrott, Papier, Pappe, Kartonagen
Info-Telefon 06031 90661
www.awb-wetterau.de

Rufen Sie Ihre Entsorgungstermine für das
Schadstoffmobil online ab:
**www.awb-wetterau.de/schadstoffmobil.
html**

Kehrbezirke der Schornsteinfeger

Stadtteile Assenheim, Bönstadt und Kaichen
Bezirksschornsteinfegermeister und
Gebäudeenergieberater i. H.
Arno Hütter 06447 92063
Butzbacher Str. 27 · 35428 Langgöns

Stadtteil Ilbenstadt

Bezirksschornsteinfegermeister und
Gebäudeenergieberater i. H.
Frank Blechschmidt 06187 290221
An der Landwehr 19 · 61130 Nidderau



**Der Bereitschafts-
dienst der Notdienst-
apotheken beginnt und endet jeweils
entweder um 8.30 oder um 9.00 Uhr.**

Freitag, 31.03.2023 - 8.30 Uhr

Apotheke am Park 06032 2479
Parkstr. 16 61231 Bad Nauheim

Samstag, 1.04.2023 - 9.00 Uhr

Markt-Apotheke 06039 2506
Homburger Straße 43 61184 Karben

Sonntag, 2.04.2023 - 8.30 Uhr

Apotheke Assenheim 06034 91200
Nieder-Wöllstädter Str. 2 61194 Niddatal

Montag, 3.04.2023 - 8.30 Uhr

Markt-Apotheke 06031 2039
Kaiserstr. 84 61169 Friedberg

Dienstag, 4.04.2023 - 8.30 Uhr

Rosen-Apotheke 06187 22848
Windecker Str. 14 61130 Nidderau

Mittwoch, 5.04.2023 - 8.30 Uhr

Hof-Apotheke 06031 5685
Kaiserstr. 104 61169 Friedberg

Donnerstag, 6.04.2023 - 9.00 Uhr

Apotheke Nieder-Wöllstadt 06034 2307
Frankfurter Str. 52 61206 Wöllstadt

Freitag, 7.04.2023 - 8.30 Uhr

Amts-Apotheke 06035 3216
Bingenheimer Str. 34 61203 Reichelsheim

Samstag, 8.04.2023 - 9.00 Uhr

Paracelsus-Apotheke 06039 95900
Sauerbornstr. 15 61184 Karben

Sonntag, 9.04.2023 - 8.30 Uhr

Flora-Apotheke 06035 9684457
Messeplatz 7 61197 Florstadt

Montag, 10.04.2023 - 9.00 Uhr

Neue Apotheke 06039 3591
Luisenthaler Str. 2a 61184 Karben

Dienstag, 11.04.2023 - 8.30 Uhr

Rathaus Apotheke 06187 935383
Gehrener Ring 3 61130 Nidderau

Mittwoch, 12.04.2023 - 9.00 Uhr

Römer-Apotheke 06039 3445
Saalburgstr. 2 61184 Karben

Donnerstag, 13.04.2023 - 8.30 Uhr

Gänsweid-Apotheke 06041 229230
Frankfurter Str. 49 61197 Florstadt

Freitag, 14.04.2023 - 9.00 Uhr

Markt-Apotheke 06039 2506
Homburger Straße 43 61184 Karben

Samstag, 15.04.2023 - 8.30 Uhr

Apotheke am Park 06032 2479
Parkstr. 16 61231 Bad Nauheim

Sonntag, 16.04.2023 - 8.30 Uhr

Liebig-Apotheke 06031 71500
Bismarckstr. 30 61169 Friedberg